

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE ALS TEIL VON LIEFERUNGEN

ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DER „ALLGEMEINEN LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN DER
ENDRESS+HAUSER GESELLSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND“ („ALB“)

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen finden ausschließlich und ergänzend zu unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (im Folgenden „ALB“ genannt) Anwendung auf die – zeitlich befristete wie unbefristete – Überlassung von Software, die als Bestandteil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung von Endress+Hauser Geräten (im Folgenden „Hardware“ genannt) zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Mit Ausnahme von Ziff. 5 (Kauf auf Probe) gelten im Übrigen für die Hardware ausschließlich die ALB.

1.2 Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen, (Fremdsoftware) gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig, die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open Source Software bekannt gemacht oder online veröffentlicht.

1.3 Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Bedingungen.

1.4 Soweit diese Bedingungen keine Regelung enthält, gelten die ALB.

1.5 Mit diesen Bedingungen übernehmen wir keine Verpflichtung zur Software-Pflege und Wartung. Diese bedarf der gesonderten Vereinbarung.

2. LIEFERUNG

2.1. Wir liefern dem Kunden je eine Kopie der Software in digitaler Form auf Datenträger oder online.

2.2 Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation. Wir sind auch dann berechtigt, die Dokumentation lediglich online zur Verfügung zu stellen, wenn die Software auf einem Datenträger überlassen wird.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software selbst zu installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sowie auftretende Mängel uns unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Sofern zur Nutzung der Software ein Lizenzschlüssel erforderlich ist, wird dieser dem Kunden in digitalisierter Form übermittelt. Der Lizenzschlüssel ist personalisiert und darf nur zur

Nutzung der erworbenen Software durch den Kunden verwendet werden. Eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an Dritte ist nur unter den Bedingungen von Ziff. 3.5 erlaubt.

3. NUTZUNGSRECHTE

3.1 Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche Recht, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den im Hauptvertrag vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

3.2 Der Kunde darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät einen Anspruch auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Kunde die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

3.3 Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Kunde die überlassene Software pro erworbener Lizenz zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Rechner oder Geräte nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Kunden nicht eine Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3.6 eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.

3.4 Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Kunde die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3.6 vervielfältigen. Eine Übertragung, Vermietung oder Verpachtung der Software an Dritte ist nicht zulässig.

3.5 Soweit das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet eingeräumt wird, gilt folgendes:

3.5.1 Der Kunden erhält das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht, sein Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Kunde, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software von uns erworben hat („Bundle“), an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde

sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten.

3.5.2 Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.

3.5.3 Überlässt der Kunde die Software einem Dritten, so ist der Kunde für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat uns insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

3.6. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3.1 bis 3.5 die nachfolgenden Ziffern 3.6.1 und 3.6.2:

3.6.1 Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Kunde von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 3.5.1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

3.6.2 Der Kunde wird die ihm von uns zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und uns auf Verlangen vorzulegen.

3.7. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, die Hardware- oder Geräteunabhängig genutzt werden kann, etwa auf einem Rechner oder PC (im Folgenden „Stand-alone Software“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3.1 bis 3.6 die nachfolgenden Ziffern 3.7.1 und 3.7.2:

3.7.1 Ziff. 3.2 findet keine Anwendung.

3.7.2. Auf Stand-alone Software findet Ziff. 3.5.1 Satz 2 keine Anwendung.

4. GEFÄHRÜBERGANG

Ergänzend zu Ziff. 5 ALB gilt:

Bei online Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien geht die Gefahr über, wenn die Software unseren Einflussbereich (z.B. beim Download) verlässt.

5. KAUF AUF PROBE / EVALUIERUNGSLIZENZ

Bieten wir einen „Kauf auf Probe“ an gilt folgendes:

5.1. Ein Kauf auf Probe bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.2. Der Kunde ist berechtigt, die Waren (Hard- und Software) innerhalb der vereinbarten Frist, in Ermangelung einer solchen Frist innert 90 Tagen ab Lieferung vor Erwerb unverbindlich zu prüfen. Solange gewähren wir Ihnen ein Rückgaberecht.

5.3. Nach Ablauf der Frist gilt der Kaufvertrag als geschlossen. Schweigen gilt dabei als Billigung. Mit der Billigung geht die Gefahr auf den Kunden über.

5.4. Macht der Kunde von seinem Rückgaberecht Gebrauch, wird der Kaufvertrag hinfällig. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten in der Originalverpackung samt Innenverpackung an uns zurückzugeben. Installierte Software ist vollständig zu löschen. Hierbei darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten. Der Lizenzschlüssel darf nicht weiter benutzt werden und ist zu vernichten. Ziff. 3.4 gilt entsprechend.

5.5. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren ordnungsgemäßer Prüfung durch den Kunden zurückzuführen ist.

Bieten wir eine „Evaluierung“ der Software an gilt folgendes:

5.6. Eine Evaluierungslizenz bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.7. Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die Software für die vereinbarte Frist, in Ermangelung einer solchen Frist für 90 Tage ab Lieferung kostenlos zu nutzen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde die Software unverbindlich auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen, bevor er sich zum Kauf entschließt. Die Funktionalität der Evaluationsversion kann dabei im Vergleich zur Vollversion der Software eingeschränkt sein. Ziff. 3.4 gilt entsprechend.

5.8. Der Kunde verwendet die Software ausschließlich auf eigenes Risiko. Wir übernehmen während der Evaluierungsphase keine Haftung für Sachmängel oder bei Verletzung von Schutzrechten Dritter.

5.9. Nach Ablauf der Frist erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Die Software kann ohne Lizenzschlüssel nicht mehr genutzt werden. Installierte Software ist vollständig zu löschen. Hierbei darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten.

5.10. Um die Software nach Ablauf der Evaluierungsphase weiter nutzen zu können, muss der Kunde die Software erwerben. Er erhält einen personalisierten Lizenzschlüssel in digitalisierter Form, mit dem die Software entsprechend der erworbenen Lizenz freigeschaltet wird. Mit Lieferung des Lizenzschlüssels an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über. Mit Gefahrübergang finden die Ziff. 6 und 7 Anwendung.

6. SACHMÄNGEL

6.1. Für zeitlich unbefristete überlassene Software gilt in Ergänzung zu Ziff. 10. ALB:

6.1.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln an der Software beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.1.2 Als Sachmangel gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

6.1.3. Die Mängelrüge muss unverzüglich schriftlich erfolgen (auch per e-Mail oder Fax) und hat den Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung möglichst genau zu beschreiben.

6.1.4 Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht, wenn der Kunde die Software ohne Zustimmung durch uns selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn er weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die Änderung verursacht worden sind. Eine Haftung dafür, dass sich die von uns überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträglich, wird nicht übernommen, es sei denn wir haben die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesichert.

6.1.5 Weist die Software einen Mangel auf, so werden wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern, den Mangel beseitigen oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefern.

6.1.6 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen zweiten Nachfrist insgesamt vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht auf Rückgängigmachung entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist.

6.2. Für zeitlich befristet überlassene Software gelten die Ziff. 6.1.2 bis 6.1.6 entsprechend. Ziff. 6.1.6. gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.

7. Schutzrechte

Ergänzend zu und in Abänderung von Ziff. 10. ALB gilt:

7.1 Uns ist nicht bekannt, dass die Nutzung der Software Schutzrechte Dritter verletzt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“), ausgenommen von Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software außerhalb der Bundesrepublik nutzt und zwar unabhängig davon, ob wir hierüber vorab vom Kunden unterrichtet wurden. Falls die Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt, sind wir berechtigt,

nach unserer Wahl die Software in einem für den Kunden zumutbaren Umfang so zu ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde die Software uneingeschränkt, ohne zusätzliche Kosten nach Maßgabe dieser Bestimmungen nutzen kann.

7.2. Schutzrechts- oder sonstige Rechtsinhabervermerke auf dem Datenträger, in der Software und der Dokumentation dürfen nicht entfernt werden.

7.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen für Sachmängel gem. Ziff. 6 entsprechend.

8. Pflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin ist er verpflichtet, seine Daten nach dem Stand der Technik auf geeigneten Datenträgern zu sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

9. Haftung

Ergänzend zu Ziff. 11 ALB gilt:

Bei Datenverlusten haften wir nur für den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Wir haften nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Software unterbricht oder einstellt.